



Kg
4215

Pa. 71
1.



Ein

In dem Namen Gottes Amen
 Ich, der Unterzeichnete, habe
 die Ehre zu haben, dass Sie
 mich mit Ihrer Güte
 und Wohlthaten versehen
 haben, und ich mich
 Ihnen dafür sehr verbunden
 fühle. Ich bitte Sie
 um Verzeihung für alle
 Unzulänglichkeiten, die
 in diesem Schreiben
 vorkommen mögen, und
 um Entschuldigung für
 die verspätete Antwort.
 Ich werde mich bemühen,
 Ihre Wünsche zu erfüllen,
 und hoffe, dass Sie
 mir bald wieder
 schreiben werden.
 Mit sehr geehrten
 Grüßen verbleibe ich,
 Ihr ergebener Diener,
 [Name]



Ende



Seiner Königl. Majestät in
Preussen/ etc. Unserm allergnädigsten Herrn/ ist

gnädigst befanndt/ was gestalt Sie unterm 26^{ten}. Augusti anni præteriti, sowol allhier/ als in
Dero Königreiche Preussen/ und bey Dero gesamten Armée eingeschärffetes Edict wider die ohne einzige
Noth und Ursache ganz meinentlicher Weise desertirende Soldaten publiciren lassen; Wie Sie dann auch zugleich einen General-
Pardon vor alle bisherige Deserteurs unterm 2^{ten} Novembris nechst abgewichenem Jahres allergnädigst resolviret haben; Wel-
cher Pardon zwar laut des dieserwegen unter jeho gedächtem dato gedruckten Patents, auf Dero Slev- und Märcische Lande nur al-
leine restringiret worden; Weilm Sie aber gnädigst davor halten/ das zum Vortheil Dero Armée nicht undientlich sein wird/ das
auch im Königreiche Preussen sowol als in Dero hiesigen und allen anderen Königlichen Landen/ dergleichen Pardon, publiciret wer-
de: Als thun allerhöchst-gedachte Ihre Königl. Majestät/ solches hiemit/ und declariren Krafft dieses/ das alle diejenigen welche bis
auf publication des obangezogenen und lezthin geschärfften Edicti, desertiret/ wann Sie sich freiwilligen Ihren Regimentern
Corps und Compagnien/ innerhalb drey Monaten à dato publicationis dieses General-Pardons wieder einfinden und angeben/
darbey auch versprechen werden/ hinfünftig redlich zu dienen/ nach ausweisung Dero Königl. Articuls-Briefs nicht gestraffet/ son-
dern vor diesemahl vollkommenlich pardoniret und von aller Straffe frey und ledig gezehlet/ derjenigen Namen auch/ die des-
halb etwan an der Justitz geschlagen/ Krieges-Gebräuch nach refugiret und Sie allerdings sama rektiviret werden sollen; Wor-
nach sich jedermänniglich also zu achten/ und haben mehr höchst-befagte Ihre Königl. Majestät allergnädigst anbefohlen/ damit Nie-
mand der Unwissenheit halber zurück bleibe/ das dieser General-Pardon in allen Dero Landen von denen Cankeln abgelesen/ in locis
publicis affigiret/ überall herum geschicket/ und sonsten wie es jedes Orts gebräuchlich und Herkommens ist/ zu jedermännigliches
notitz und Wissenhaftt gebracht werden solle; Uherkundlich unter Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vor-
gedruckten Königlichen Insegel. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree/ den 12^{ten} Februarii Anno 1702.

Friderich.



Graf von Wartenberg.

in **der** **Hand** **des** **Herren**

Hand **des** **Herren**

Hand **des** **Herren**



Kg 42 15
40

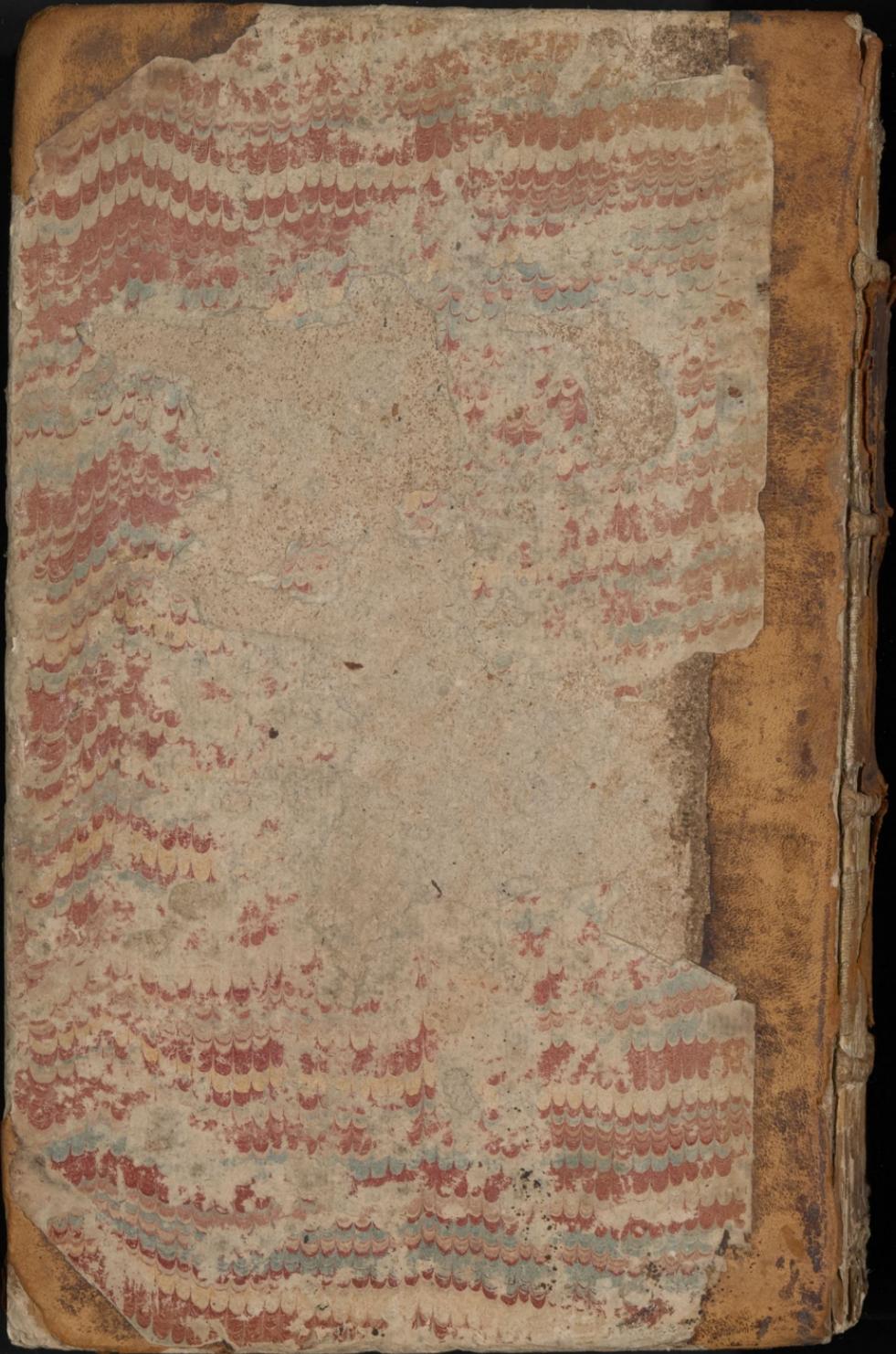
(1)



VD 17

mt





Königl. Majestät in allergnädigsten Verordn. / ist

Im 12^{ten} anni præteriti, sowol allhier / als in
eingeschärfftes Edict wider die ohne einzige
lassen; Wie Sie dann auch zugleich einen General-
lichenem Jahres allergnädigst resolviret haben; Wel-
Patents, auf Dero Slev- und Märckische Lande nur al-
Bortheil Dero Armée nicht undienlich sein wird / das
öniglichen Landen / dergleichen Pardon, publiciret wer-
declariren Krafft dieses / das alle diejenigen welche bis
ret / wann Sie sich freywillig bey Ihren Regimentern
eses General-Pardons wieder einfinden und angeben /
g Dero Königl. Articul-Briefs nicht gestraffet / son-
ey und ledig gezehlet / derjenigen Namen auch / die def-
Sie allerdings famæ restituiert werden sollen; Wor-
Königl. Majestät allergnädigst anbefohlen / damit Nie-
en Dero Landen von denen Cankeln abgelesen / in locis
räuchlich und Herkommens ist / zu jedermännliches
önigl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vor-
Sprece / den 12^{ten} Februarii Anno 1702.

Friederich.

Graf von Wartenberg.

